



**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau
„Kostensatzung“**

vom 08.03.2023

Die Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.1995 außer Kraft.

Unterthingau, 08.03.2023


Bernhard Dolp
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender



Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllIMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Abschriften, Ablichtungen, Kopien von Entscheidungen, Bescheiden, Bauplänen oder sonstigen Unterlagen 1. Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg am Verfahren Beteiligte nicht am Verfahren Beteiligte 2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax am Verfahren Beteiligte - für bis zu 10 Seiten - für mehr als 10 Seiten - ab 50 Seiten nicht am Verfahren Beteiligte - für bis zu 10 Seiten - für mehr als 10 Seiten - ab 50 Seiten Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr für elektronische Übermittlung oder in Papierform bis auf das fünffache erhöht werden. Für Versand und Verpackung werden die entstehenden Kosten berechnet.	5 € je übermittelter Datei 7,50 je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	007	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonstige	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer	15 bis 600 €

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	
	113	Halten gefährlicher Tiere (Art. 18 und 37 LStVG) Haltungsanordnung nach Art. 18 Abs. 2 LStVG (Kostenstelle 2.II.1/2 KVz: 15 € - 400 €)	75 €
		Negativbescheinigung nach Art. 37 Abs. 1 LStVG (Kostenstelle 2.II.1/6 KVz: 15 € - 125 €)	75 €
	114	Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG (Kostenstelle 2.II.1/4 KVz: 25 € - 400 €)	75 €
		Zeltlager (Art. 25 LStVG)	
	115	Erlaubnis Durchführung Zeltlager bis 50 Personen	45 €
		bis 800 Personen	75 €
13		Gewerbe (ergänzen)	
	130	Vorübergehende Gaststättenerlaubnis	30 bis 2.000 €
	131	Öffentliche Vergnügung	Kostenfrei
	132	An-, Ab-, Ummeldung Gewerbe	30 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden. 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000€
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000€
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
61	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	616	Katasterauszug zur Bauvorlage Gebühren Geodatenonline (24 €) Verwaltungsgebühren (12 €)	36 €
	617	DXF-Dateien aus RIWA-GIS (elektronische Übermittlung)	40 € (je Datei)
	618	Beantragung Negativzeugnis (Vorkaufsrecht)	15 €
	619	Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO	50 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630		
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzungen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 6 StVO i. V. m. Geb-Nr. 261 der	10 € bis 767 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst)	
		<u>halbseitige Sperrungen</u>	
		bis 1 Tag	20 €
		bis 1 Woche	30 €
		bis 2 Wochen	50 €
		bis 4 Wochen	75 €
		bis 3 Monate	95 €
		bis 6 Monate	130 €
		<u>Vollsperrungen</u>	
		bis 1 Tag	45 €
		bis 1 Woche	60 €
		bis 2 Wochen	75 €
		bis 4 Wochen	85 €
		bis 3 Monate	160 €
		bis 6 Monate	290 €
		Verlängerung	50 % der Erstgebühr
64		Vollzug	
	640	Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen (§ 44, 47 und 29 Abs. 2 StVO i. V. m. Geb-Nr. 263 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst)	10 – 767 €
		Radrennen	65 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	70	Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €
73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8		Wasserversorgung	
		Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
85		Landwirtschaft	
		Wildschadensermittlung	50 bis 1.000 €

